

Gerichts



Zeitung.

Das Geiz unter Waße, Gerechtigkeit unter Hiel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 "

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph R. Aronson in Berlin.

Dienstag, den 8. Juni.

Stadtgericht.

Sechste Deputation.

Die Frau des Wäckermeisters Limm wurde am 20. December v. J. durch die Hebamme Ottilie Maskos von einem gesunden Kinde entbunden. Am 26. December bemerkte die Mutter eine Entzündung an den Augen des Kindes und auch, daß Eiter aus den Augen des Kindes lief. Sie schickte zur Hebamme und fragte um Rath. Diese verordnete nun Einprägungen von Fenchel und Fliederthee, sagte, das Kind habe die ansteckende Augenentzündung, vor der sich selbst Erwachsene hüten müßten, hielt aber nicht für nöthig, daß ein Arzt gerufen wurde. Nach einigen Tagen begegnete der Hebamme eine mit Frau Limm befreundete Nachbarin auf der Straße und sagte ihr, daß die Augen des Kindes noch immer nicht besser seien. „Das muß seine Zeit haben,“ antwortete die Hebamme, „das dauert sechs Wochen.“ Sie sah indessen nochmals nach dem Kinde, untersuchte es und fand noch immer nicht gerathen, nach einem Arzt zu schicken. Als endlich die Eltern selber einen Arzt herbeiholten, fand dieser, daß das Kind auf dem rechten Auge bereits blind sei. Die Instruction des sogenannten Hebammenbuchs schreibt den Hebammen vor, bei jeder etwa eintretenden Augenentzündung eines neugeborenen Kindes, sogleich nach einem Arzt zu schicken. Grund dessen und weil die Hebamme Maskos ihre Pflicht im vorliegenden Falle versäumt hat, wurde gegen sie eine auf fahrlässige und zugleich schwere Körperverletzung lautende Anklage erhoben. Die Angeklagte behauptet zunächst, als sie das Kind gesehen, haben sich dessen Augen noch nicht in einem solchen Zustande befunden, daß sie Gefahr hätte erkennen oder befechten müssen. Die Mutter des Kindes und zwei andere Zeuginnen treten dieser Behauptung entgegen und beweisen durch ihr Zeugniß, daß, als die Hebamme gerufen wurde, die Augen des Kindes schon entzündet gewesen auch bereits geitert hätten. Weiter sucht die Angeklagte die Schuld der Erblindung des Kindes der eigenen Mutter zuzuschreiben, indem sie annimmt, das Kind hätte Zug bekommen, oder die Augen hätten unter den Ausströmungen des im Kinderzimmer gebrannten Gases leiden können. Galt dieser Einwand an und für sich schon zusammen, weil die Aerzte erklären, daß die Augenkrankheit, die das Kind befallen, weder durch Zug noch durch Gas hätte veranlaßt werden können, so wird auch constatirt, daß Frau Limm eine überaus sorgsame und zärtliche Mutter sei und sich ganz sicherlich keine Vernachlässigung in der Pflege des Kindes habe zu Schulden kommen lassen. Das von den Sachverständigen abgegebene Gutachten erklärt die Augenkrankheit des auf einem Auge erblindeten Kindes für die sogenannte „Blennorrhöe“ eine gefährliche und ansteckende Augenkrankheit, die, nach ihrer Meinung, zu der Zeit, als die Angeklagte gerufen wurde, schon in einem solchen Stadium stand, daß sie von der Angeklagten, einer approbirten Hebamme, hätte erkannt werden müssen. Entzündung und Eiterung sind die ersten Anzeichen dieser Krankheit.

Auch bekräftigen die Aerzte, daß die Instruction der Hebammen gerade bei dieser Krankheit besondere Voracht zur Pflicht macht. Die Staatsanwaltschaft erachtet nach der stattgehabten Beweisaufnahme die Schuld der Angeklagten für erwiesen und beantragt eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten. Der Verteidiger sucht in den Zeugnisaussagen einen Widerspruch zu constatiren und daraus die Unschuld seiner Clientin zu folgern, mindestens ihre Schuld, d. h. eine ihr zur Last zu legenden Fahrlässigkeit, als nicht erwiesen zu erachten.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück, und legt der Vorsitzende, Stadtgerichtsrath Pielchen, ehe er den Urtheilspruch verkündet, den Sachverständigen noch eine Frage vor, dahin gehend: „Hätte das Kind, wenn ein Arzt rechtzeitig herbeigeholt worden wäre, von der Augenkrankheit geheilt werden müssen?“

Diese Frage bringt die drei anwesenden Herren Aerzte in einige Verlegenheit, umso mehr, als der Vorsitzende einen besonderen Nachdruck auf das Wort müssen legte. Endlich entschließt sich Professor Dr. Liman im Namen seiner Herren Collegen zur Beantwortung dieser Frage und sagt: „Wenn Gräfe oder einer seiner talentvollen Schüler, überhaupt ein Specialarzt, rechtzeitig zur Stelle gewesen wäre, dann läge die größte Wahrscheinlichkeit vor, daß das Kind von der Blennorrhöe geheilt worden wäre; ob

aber auch, wenn man nur einen Arzt geholt hätte, das müsse er dahingestellt sein lassen, obgleich die Blennorrhöe im Allgemeinen für fast immer heilbar gehalten würde.“ Nach diesem Gutachten lautet der Spruch des Gerichtshofes, daß sich die Angeklagte jedenfalls einer großen Fahrlässigkeit schuldig gemacht und eine ernste Rüge verdiene, daß sie aber des ihr von der Anklage zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig und deshalb freizusprechen sei.

Zweite Deputation.

1. Der Commissionär Carl Otto Hingpeter hatte gegen Schluß des vorigen Jahres die Absicht, sich zum Weihnachtsfest neu zu equipiren, und wollte sich zu diesem Zweck auch in den Besitz eines neuen Hutes setzen. Allein er scheute die Ausgabe für einen solchen Hut und faßte daher den Plan, sich denselben ohne seine Kasse zu veranschaffen, zu verschaffen. Er kam etwa acht Tage vor Weihnachten in den Laden des Hutmachers Schmidt, probirte mehrere Hüte und wählte endlich einen im Preise von 2 1/2 Thalern. Das Geschäft war schon beinahe abgeschlossen, nur noch eine Kleinigkeit war zu besorgen: Bezahlung von Seiten des Käufers. „Sie schicken mir wohl Neujahr die Rechnung,“ sagte Herr Hingpeter, nicht herablassend mit dem Kopf und wollte sich mit dem neuen Hut entfernen. „Erlauben Sie!“ erwiderte Herr Schmidt, indem er den creditbedürftigen Kunden zurückhielt und ihm den Hut wieder abnahm. „Ich creditire niemals.“ — „Dann werde ich wo anders kaufen, adieu!“ — Herr Hingpeter empfahl sich. Am Weihnachtsheiligabend spezierte er wieder vor dem Laden des Hutmachers Schmidt vorbei; er trug noch immer keinen neuen Hut. Hingpeter warf einen Blick in den Laden, sah, daß Schmidt nicht zugegen war, sondern nur eine Verkäuferin, und trat ein. Er wählte sich diesmal einen Hut zum Preise von 4 Thalern.

„Ich handle niemals,“ sagte er. — „Schicken Sie mir zu Neujahr die Rechnung.“ „Entschuldigen Sie, mein Herr“ entgegnete die Verkäuferin, „ich darf nur gegen Haar verkaufen.“ „Ich bezahle niemals haar,“ schickte er nur die Rechnung.

„Aber Herr Schmidt hat es mir ausdrücklich verboten.“ „Herr Schmidt? der hat mich ja gerade zu Ihnen geschickt.“ „Ich komme soeben von ihm und sagte er mir, wenden Sie sich nur an meine Ladenmamsell, die wird Ihnen den Hut auf Credit schon verabsorgen.“ „So? Ja, wenn Herr Schmidt das gesagt hat, dann freilich kann ich nichts dagegen haben.“ „Empfehle mich, schönes Kind.“ „Adieu, mein Herr!“

Herr Hingpeter hatte einen neuen Hut, Herr Schmidt kriegte kein Geld trotz wiederholter Mahnung. Da hatte Herr Schmidt an die königliche Staatsanwaltschaft ein Briefchen gerichtet, und nun kriegte Herr Hingpeter, der schon öfter bestraft war, 6 Wochen Gefängniß und wurde außerdem noch zu 50 Thalern Geldbuße und 1 Jahr Ehrverluft verurtheilt.

2. Die underehelichte Marie Louise Auguste Tirre stand bei dem Postsecretär Anger in Dienst, deren Schwester, die underehelichte Johanna Henriette Tirre, diente bei dem Agenten Voigt. Beide Schwestern stahlen ihren Herrschaften ununterbrochen Wäschestücke, Kleider, Knippjachen, Weine u. A. m., und schleppten Alles zu ihrer Mutter, der verehelichten Tirre, welcher Johanna Tirre auch ausdrücklich mittheilte, woher die Sachen seien. Bei einer bei der Mutter vorgenommenen Haussuchung wurden in verschiedenen Winkeln versteckt 100 Thlr. bares Geld und andere Sachen gefunden.

Die beiden Mädchen sind geständig und werden zu je 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, die Frau Tirre wird trotz ihres beharrlichen Leugnens der wiederholten Fehlerei schuldig befunden und zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Vierte Deputation.

Am 4. Juli 1866 verstarb die Wittve Walter hier selbst, und zwar als Almosenempfängerin. Ihre Nachbarn und die Leute aus der Umgegend erzählten sich, die alte Frau habe ein Vermögen von 7- bis 800 Thalern in Werthpapieren hinterlassen. Da nun nach den gesetzlichen Bestimmungen der Armendirection bei denjenigen Personen, welche bis an ihr Lebensende Almosen empfangen haben, ein Erbrecht zusteht, so trat eines Tages der Stadtergeant Sundenau, zur Sicherstellung des Nachlasses dorthin

deputirt, in die Wohnung der Verstorbenen und fand dieselbe vollständig leer, ohne jedweden Inhalt. Die Leute im Hause erzählten nun, daß den ganzen Nachlaß der Schuhmachermeister Heinrich Emil Pöffler, der eine Nichte der Verstorbenen zur Frau hat, an sich genommen habe. Es wurde bei Pöffler Nachfrage gehalten, und sagte dieser aus, die Tante seiner Frau, die Wittve Walter, habe ihm auf ihrem Todtenbette Alles übergeben mit dem Auftrage, er solle zeitlebens für ihren schwachsinigen Sohn Wilhelm sorgen. Dies mündliche Testament aber wollte die Armendirection nicht gelten lassen, dennurcirt vielmehr den Pöffler wegen Unterschlagung. Er wurde auch dieses Vergehens schuldig befunden, und zwar um so mehr, als die ganze Pflöge, welche er dem allerdings etwas leidenden Sohne der Verstorbenen hatte angeheihen lassen, in regelmäßiger Verabreichung von Wasserlappen bestand, und trotzdem das von dem Angeklagten annectirte Vermögen schon bis auf den letzten Heller durdgebracht war. Der Angeklagte wurde zu 4 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverluft verurtheilt.

Auswärtiges.

Flensburg. Am 3. d. M. wurde vor den Geschworenen eine Anklage wegen Verflümmelung gegen den Schneidergesellen Hartjen aus Emmelsbüll verhandelt. Nach der Anklageschrift wurde in der Nacht vom 4. auf den 5. December v. J. die Ehefrau Brach in Kollstrup in dem von ihr allein bewohnten Hause durch heftiges Klopfen am Fenster geweckt; sie stand auf und fragte den Klopfenden, was er wolle, worauf derselbe um Trinkwasser bat; sie verweigerte dies jedoch. Nun verlangte der außersehbende Mann in heftigerer Weise Wasser und schlug gegen die Fensterladen, mit dem Bemerkten, er würde sich selbst Wasser holen, wenn sie ihm keines gebe. Die Frau holte einen Topf mit Wasser und reichte ihm den durch die etwas geöffnete Thür, er drängte aber die Thür mit Gewalt auf und trat in das Haus ein; die Frau wollte Licht anzünden, was er jedoch verwehrete, indem er das Licht wieder ausblies. Dem sollte er der Frau allerlei unzüchtige Zumuthungen, welchen sie jedoch energischen Widerstand entgegensetzte; darauf verlangte er Geld von ihr, und als sie jetzt endlich um Hilfe schrie, sagte er sie an die Kehle, warf sie zu Boden und versuchte ihr mit Strümpfen den Mund zu stopfen, was ihm aber nicht gelang. Nun mißhandelte er die Frau auf die schrecklichste Weise, so daß es uns die Sittlichkeit verbietet, die einzelnen Thätlichkeiten zu veröffentlichen. Endlich riß die Frau sich mit lester Kraft los und entfloh durch die rasch geöffnete Thür in's Freie; sie lief zu ihrer Nachbarin, der Wittve Kunz, und bat diese, Hilfe zu holen. Als sie wieder in ihr Haus zurückkehrte, war der Fremde verschwunden; sie legte sich in's Bett, konnte aber vor heftigen Schmerzen nicht schlafen. Am andern Morgen entdeckte sie auf ihrem linken Oberarm eine bedeutende Schnittwunde. Ueber die Handverletzung sei nur so viel gesagt, daß sie von solcher Erheblichkeit war, daß dieselbe Ende Januar noch nicht vollständig geheilt war und die Frau einen bleibenden Schaden ihr Lebenlang behalten wird, welcher ihr namentlich schwere Arbeiten unmöglich macht; das Medicinal-Collegium hat allerdings gutdächlich ausgesagt, daß die Verflümmelung zum Theil durch eine vorzunehmende Operation geheilt werden könnte, vollständige Heilung sei aber unmöglich. — Der Verdacht gegen den Angeklagten Hartjen (der bereits im Jahre 1859 wegen Nothzucht zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und im vorigen Jahre wegen grober Excesse zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden war), wurde zuerst rege, als am Morgen nach der That ein Taschennest mit zwei Ringen, von denen einer geöffnet war, vor der Thür der prahm'schen Wohnung, sowie ein Schürschuh und ein Paar fremde Strümpfe im Freien dicht beim Hause gefunden wurden, und man diese Sachen als das Eigenthum des beim Schneidemeister Toft in's Apenrade arbeitenden Schneidergesellen Hartjen erkannte. Dieser hatte in der Voruntersuchung Alles geleugnet; bei der heutigen Vernehmung begann er ein umfassendes Geständniß abzulegen; gab jedoch die Mißhandlung der Frau nicht zu, suchte dieselbe der Prostitution zu beschuldigen und behauptete, er habe nur sein ihm entwandenes Geld ihr wieder zurückgeben wollen. Da im Verlauf dieses Geständnisses die Sittlichkeit verletzende Aeußerungen des Angeklagten vorkamen, so wurde jetzt auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Offenheit bei der Verhandlung ausgeschlossen.